



Postanschrift: Postfach 81 08 72, 81901 München

Hausanschrift:
Arabellastraße 31, 81925 München

Telefon: (089) 9235-6
Telefax: (089) 9235-8979
E-Mail: vdbs@versorgungskammer.de
Internet: www.schornsteinfegerkasse.de

Merkblatt

für Witwen- und Witwergeldempfänger

I.

Auszahlung der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus ausgezahlt.

II.

Änderungen der Anschrift oder des Kontos

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Konto ändert. Änderungen können bei der nächsten Auszahlung nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens zum 10. des der jeweiligen Zahlung vorausgehenden Monats mitgeteilt werden.

III.

Krankenversicherung der Rentner und Pflegeversicherung

Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, müssen wir den auf die Leistungen der Versorgungsanstalt entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von Ihren Bezügen einbehalten und an die Krankenkasse überweisen. Über die Pflichtversicherung und den Beitragsabzug entscheidet Ihre Krankenkasse. Sie erteilt Ihnen hierzu - bei Bedarf - weitere Auskünfte.

Sie sind **verpflichtet**, uns jeden **Wechsel** Ihrer Krankenkasse unverzüglich **mitzuteilen**. Zuschüsse der Versorgungsanstalt zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung sind im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nicht vorgesehen.

IV.

Einbehalt von Steuern

Wir behalten keine Steuern von den Versorgungsbezügen ein. Sie müssen deshalb Ihre Versorgungsbezüge selbst versteuern. Nach unserer, vom Bundesministerium der Finanzen bestätigten, Rechtsauffassung muss nur der sogenannte Ertragsanteil der Versorgungsbezüge versteuert werden.

V.

Übertragung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

Die Versorgungsansprüche können nur zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche übertragen werden. Im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens sind sie nach dem Beschluss des BGH vom 28. März 2007 (Az.: VII ZB 43/06) wie Arbeitseinkommen pfändbar.

Die Versorgungsanstalt kann mit ihren Forderungen (z. B. Säumniskosten oder zu viel gezahlte Versorgungsbezüge) gegen Ansprüche von Mitgliedern oder Hinterbliebenen aufrechnen.

VI.

Keine Anrechnung des Witwen-/Witwergeldes auf die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Witwen-/Witwergeld ist **kein** auf die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung **anrechenbares Einkommen**; es führt also nicht zu einer Minderung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Hinterbliebene.

VII.

Erlöschen des Versorgungsanspruchs

Der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die/der Berechtigte stirbt.

Außerdem erlischt der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld mit dem Tag, an dem die Witwe oder der Witwer heiratet.

Bezüge, die über den Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs hinaus überwiesen werden, sind zurückzuerstatten.

VIII.

Sterbegeld und Beihilfen

Sterbegeld oder sonstige Zuschüsse und Beihilfen der Versorgungsanstalt sind im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nicht vorgesehen.

IX.

Versicherungsnummer

Geben Sie bitte bei Anfragen und Schreiben an die Versorgungsanstalt stets die Versicherungsnummer an, die auf Ihrem Witwen- bzw. Witwergeldbescheid steht, zum Beispiel: J/S – V 400 012 B.